

## **INFORMATION** vom 15. Juni 2020

## 21. WICHTIGE INFORMATION

## Entfall Mund-Nasen-Schutz an öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit heutigem Tag ist durch die Änderung der Lockerungsverordnung die Verpflichtung, beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen eine den "Mund- und Nasenbereich abzudeckende mechanische Schutzvorrichtung" zu tragen, gefallen. Das bedeutet, dass es zwar keine gesetzliche Verpflichtung mehr gibt, beim Betreten des Gemeindeamts einen MNS zu tragen, dennoch steht es dir als Vertreter der Gemeinde frei anzuordnen, dass das Gemeindeamt nur mit einem MNS betreten werden darf.

Diese Lockerung gilt jedoch nicht für Bauverhandlungen, da das Verwaltungsrechtliche COVID-19-Gesetz, welches die Verpflichtung des Tragens eines MNS für mündliche Verhandlungen vorsieht, derzeit noch nicht geändert bzw. aufgehoben wurde. Das bedeutet, dass bei einer mündlichen Verhandlung bis zur Novellierung der gesetzlichen Bestimmungen nach wie vor ein MNS getragen werden muss. Sobald diese gesetzliche Verpflichtung geändert wird, werden wir dich selbstverständlich umgehend informieren.

Mit herzlichen Grüßen!

(Präsident)

(Landesgeschäftsführer)